

Aktenzeichen: 4 AZR 149/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 16. Oktober 1985

- 4 AZR 149/84 -

I. Arbeitsgericht Rheine

Urteil vom 9. Februar 1983

- 2 Ca 998/82 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm

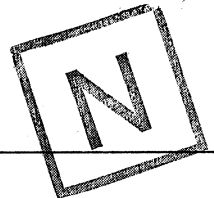
Urteil vom 26. Januar 1984

- 4 Sa 877/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines "Sicherheitsmeisters"

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V c Fallgruppe 1 a; ASiG § 5, § 6, § 7 und § 16; ZPO § 273, § 293 (Sicherheitsmeister und Betriebsschutzbeauftragter in der Verteidigungsverwaltung)

Leitsätze:

1. Die die Rechtsverhältnisse der Sicherheitsmeister regelnden Bestimmungen des Arbeitssicherheitsgesetzes haben keine Bedeutung für die tarifliche Mindestvergütung von Angestellten mit entsprechenden Aufgaben.
2. Für "Sicherheitsmeister" der Verteidigungsverwaltung, die als Betriebsschutzbeauftragte allgemeine Kontroll- und Überwachungsaufgaben nichttechnischen Charakters im Bereiche der Arbeitssicherheit wahrnehmen, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung zum BAT für den Verwaltungsdienst.

Hinweise des Senats:

Einholung von Auskünften der Tarifvertragsparteien
nicht zu Rechtsfragen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 149/84

4 Sa 877/83 Hamm

Verkündet am
16. Oktober 1985

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.. Oktober 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Börner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. Januar 1984
- 4 Sa 877/83 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

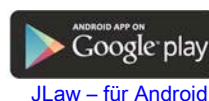
Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger hat das Klempnerhandwerk erlernt und darin die Gesellenprüfung abgelegt. Nachdem er zuvor als Lokomotivschlosser in den Diensten der Bundesbahn gestanden hatte, legte er im Jahre 1959 die Werbetechnikerprüfung ab. Am 1. Oktober 1961 trat er in die Dienste der Verteidigungsverwaltung. In der Aufbauphase des Jagdbombergeschwaders war er als Arbeitsvorbereiter und Arbeitsplaner tätig. Seit dem 1. Oktober 1966 ist er dort als sogenannter Sicherheitsmeister und Betriebsschutzbeauftragter B eingesetzt. Im Jahre 1969 nahm er an einem Lehrgang für Betriebsschutzbeauftragte teil. Im Jahre 1975 besuchte er einen Einweisungslehrgang an der Technischen Schule der Bundesluftwaffe in Kaufbeuren. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Weit überwiegend wird der Kläger mit der Überwachung der baulichen Anlagen, der Arbeitsstätten, der Betriebseinrichtungen, Geräte und Maschinen im Wege der Sichtkontrolle bezüglich des Vorhandenseins der notwendigen und vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und ihres Zustandes im Hinblick auf die Betriebsschutzvorschriften beschäftigt, wobei nach den jeweiligen Begehungen Protokolle auch über die festgestellten Mängel und Beanstandungen zu erstellen sind. Dabei sind im Wege der Sichtkontrolle im einzelnen zu überprüfen:

- a) Geräte und Maschinen auf offensichtliche Sicherheitsmängel wie das Fehlen von Trittbrettern und Schutzabdeckungen,
- b) das Vorhandensein persönlicher Schutzausstattungen wie Sicherheitsbrillen und Gesichtsschutz,
- c) die Einhaltung der VDE-Bestimmungen bei Anlagen,
- d) die Fluchtwege und Notausgänge auf richtige Beschilderung,
- e) die Arbeitsplätze auf Ordnung und Sauberkeit,
- f) das Vorhandensein des "liegenschaftsgebundenen Brandschutzgeräts" (Feuerlöscher, Kübelspritzen) sowie die Gültigkeit der Prüfplaketten,
- g) Vorhandensein und Zustand der "Erste-Hilfe-Kästen",
- h) die Beachtung der Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen wie Kraftstoff und flüssigem Sauerstoff sowie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- i) die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung hinsichtlich Temperatur, Beleuchtung und Lärm.

Mängel und Beanstandungen werden vom Kläger dem Einheitsführer bzw. der zuständigen Dienststelle gemeldet. Für ihre Behebung ist er nicht zuständig.

Nach mehrfacher erfolgloser schriftlicher Geltendmachung hat der Kläger mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1980 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, die eingeklagte Vergütung stehe ihm schon deswegen zu, weil er die gesetzlichen Anforderungen eines Sicherheitsmeisters im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes erfülle. Zwar würden die Sicherheitsmeister in der Vergütungsordnung zum BAT nicht ausdrücklich erwähnt. Gleichwohl müßten aber wenigstens im Wege der Lückenausfüllung die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Meister herangezogen werden. Daran ändere der besondere Charakter seiner Tätigkeit nichts. Auch die fehlende Meisterprüfung sei unschädlich. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, daß er technische Fachkenntnisse besitze und anzuwenden habe. Jedenfalls aber seien für ihn die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen heranzuziehen, denen eine Auffangfunktion zukomme. Auch danach sei die Klage begründet. Er besitze nämlich gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, die er auch anwenden müsse. Auch habe er im tariflich geforderten Ausmaß selbständige Leistungen zu erbringen. Schließlich stehe ihm die eingeklagte Vergütung nach dem bestehenden Vergütungserlaß des Bundesverteidigungsministeriums zu. Die Beklagte verstoße gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, da in anderen Standorten Sicherheitsmeister höher vergütet würden als er. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1980 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren fehle es an einer Rechtsgrundlage. Selbst



wenn für die Tätigkeit des Klägers die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Meister im Wege der Lückenausfüllung herangezogen werden könnten, könne er danach Vergütung nach VergGr. V c BAT nicht verlangen. Nicht einmal die entsprechenden Merkmale der VergGr. VI b BAT erfülle der Kläger. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß er lediglich Sichtkontrollen vorzunehmen habe und weder berechtigt noch in der Lage sei, die festgestellten Mängel abzustellen bzw. zu beheben. Seine Tätigkeit fordere auch weder gründliche und vielseitige Fachkenntnisse noch in nennenswertem Ausmaß selbständige Leistungen, so daß der Kläger auch die Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 a nicht erfülle. Aus dem Arbeitssicherheitsgesetz könne er keine Rechte herleiten, da dessen Bestimmungen für die tarifliche Mindestvergütung der dem BAT unterfallenden Angestellten unmaßgeblich seien. Die Geltung des einschlägigen Eingruppierungserlasses sei mit dem Kläger nicht vereinbart worden, so daß er auch daraus keine Rechte herleiten könne. Gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz habe sie nicht verstoßen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten beiderseitigen Tarifbindung gilt für das Arbeitsverhältnis der Parteien der BAT gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT), wobei mit dem Landesarbeitsgericht von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen ist. Danach ist darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

In sehr weitgehender Übereinstimmung mit den Prozeßparteien betrachtet das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff der Senatsrechtsprechung ausgehend die weitaus überwiegende Tätigkeit des Klägers, nämlich die regelmäßige Überwachung der baulichen Anlagen, Arbeitsstätten und sonstigen Einrichtungen des Fliegerhorstes bezüglich der Einhaltung der Betriebsschutzvorschriften, als einen großen und damit allein rechtserheblichen Arbeitsvorgang, der nach dem Vorbringen des Klägers 75 v.H. und nach dem Vortrag der Beklagten sogar 88 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht. Insoweit nimmt das Landesarbeitsgericht aufgrund der singulären Funktion des Klägers und der zahlreichen von ihm zu diesem Zweck zu beobachtenden Vorschriften ein einheitliches Arbeitsergebnis an, das in der Durchführung der Sichtkontrollen zum Zwecke der Beobachtung der Einhaltung der Betriebsschutz- bzw. Sicherheitsvorschriften und der Veranlassung der Beseitigung aufgetretener Mängel und Beanstandungen besteht. Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten bereiten deswegen keine rechtlichen Schwierigkeiten, da diese Tätigkeit dem Kläger insgesamt und einheitlich zum Zwecke der Ausübung einer Funktion (Sicherheitsmeister bzw. Betriebsschutzbeauftragter) übertragen worden ist. Dabei betrachtet das Landesarbeitsgericht mit Recht die dem Kläger bei bzw. nach den jeweiligen Begehungen obliegende Erstellung der Protokolle, die die beobachteten Mängel und Verstöße enthalten,



als Zusammenhangstätigkeit, denn diese Aufgabe ist ein notwendiger Bestandteil seiner Kontrollfunktion als Sicherheitsmeister bzw. Betriebsschutzbeauftragter. Aufgrund ihres inneren Zusammenhanges sind diese Aufgaben des Klägers auch nicht weiter tatsächlich trennbar. Sie sind auch tariflich einheitlich zu bewerten.

Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), auf das sich der Kläger beruft, für dessen tarifliche Mindestvergütung keine rechtliche Bedeutung hat. Zwar sind nach diesem Gesetz vom Arbeitgeber, worauf der Kläger insoweit zutreffend verweist, "Fachkräfte für Arbeitssicherheit" zu bestellen, und zwar im einzelnen "Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker und Sicherheitsmeister" (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes), denen das Gesetz nach näherer Maßgabe die Aufgabe zuweist, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz, bei der Unfallverhütung und in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen (§ 6 ASiG). Dazu muß der Sicherheitsmeister über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche "sicherheitstechnische Fachkunde" verfügen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 ASiG), die in verschiedener Weise erworben und nachgewiesen werden kann (vgl. Siller/Schliephacke, Neues Recht im Arbeitsschutz (ASiG), S. 39). Zwar gilt das ASiG nicht unmittelbar für den Bereich der öffentlichen Verwaltung. Von den Verwaltungen und Betrieben der öffentlichen Hand ist jedoch "ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz" zu gewährleisten (§ 16 ASiG).

Das Landesarbeitsgericht hat indessen zutreffend erkannt, daß es sich bei diesen vom Kläger herangezogenen Vorschriften des ASiG um dem öffentlichen Recht zugehöriges Arbeitnehmerschutzrecht handelt, dem irgendwelche tarifrechtliche Bedeutung für die Vergütung des Klägers nicht zukommt. Damit verhält es sich ebenso wie mit dem öffentlichrechtlichen Begriff des "Gewerbeaufsichtsbeamten" in § 139 b GewO, der ebenfalls keine tarifrechtliche Bedeutung besitzt (vgl. das Urteil des



Senats vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/84 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Tarifvertragsparteien für "Sicherheitsmeister" spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale eingeführt hätten, in denen sie auf den entsprechenden gesetzlichen Rechtsbegriff zurückgegriffen hätten (vgl. das Urteil des Senats vom 6. Februar 1985 - 4 AZR 275/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Das ist jedoch bisher nicht geschehen. Damit richtet sich, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, die tarifliche Mindestvergütung des Klägers ausschließlich nach den §§ 22, 23 BAT und der Vergütungsordnung dieses Tarifvertrages. Daher kommt es auch nicht darauf an, daß der Kläger bei seiner Dienststelle als "Sicherheitsmeister" bzw. als "Betriebsschutzbeauftragter" bezeichnet und geführt wird.

Wenn der Kläger im Wege der Sichtkontrolle zu überprüfen hat, ob bei Geräten oder Maschinen offensichtliche Sicherheitsmängel bestehen, weil etwa Trittbretter oder Schutzabdeckungen fehlen, ob Schutzausstattungen wie Sicherheitsbrillen oder Gesichtsschutz vorhanden sind, ob Notausgänge und Fluchtwege richtig beschildert sind, ob an den Arbeitsplätzen Ordnung und Sauberkeit herrscht, ob die Brandschutzgeräte vorhanden und brauchbar sind, ob dasselbe für die "Erste-Hilfe-Kästen" zutrifft und ob die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich Lärm, Temperatur und Beleuchtung eingehalten werden und entsprechende Mängel aufzeichnet und zur Meldung bringt, dann sprechen dieser Charakter seiner bei weitem überwiegenden Tätigkeit wie auch sein beruflicher Werdegang dem ersten Anschein nach dafür, daß die Tätigkeit des Klägers dem Bereiche der Meister zuzuordnen ist.

Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt, daß die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung zum BAT für Meister auf diese Tätigkeit des Klägers nicht angewendet werden können. Um "Handwerksmeister" im tariflichen Sinne sein zu können, müßte der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht tarifgerecht und in Übereinstimmung mit der



Senatsrechtsprechung ausführt, in einem Handwerk die Meisterprüfung abgelegt haben und zudem mit der Meisterprüfung entsprechenden handwerklichen Aufgaben beschäftigt werden (vgl. das Urteil des Senats BAG 40, 183, 188 = AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie die weiteren Urteile des Senats vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 - AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 14. März 1984 - 4 AZR 14/82 - AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Beides trifft für den Kläger jedoch nicht zu. "Industriemeister" im tariflichen Sinne ist er ebenfalls nicht, denn darunter sind mit dem Landesarbeitsgericht aus einem industriellen Ausbildungsberuf hervorgegangene Facharbeiter zu verstehen, die vor einer Industrie- und Handelskammer die Industriemeisterprüfung bestanden haben (vgl. BAG 40, 183, 188 = AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Auch "Maschinenmeister" im tariflichen Sinne kann der Kläger nicht sein, denn darunter sind Angestellte zu verstehen, denen die Wartung von Maschinen und Maschinenanlagen obliegt (vgl. BAG 40, 183, 189 = AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie das Urteil des Senats vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 - AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Der Kläger wartet aber unstreitig weder Maschinen noch Maschinenanlagen. Vielmehr nimmt er lediglich Sichtkontrollen vor und hält protokollarisch festgestellte Beanstandungen fest, deren Behebung anderen Bediensteten obliegt, wobei im übrigen zweifelhaft ist, ob und inwieweit sich die entsprechende Tätigkeit des Klägers überhaupt auf Maschinen bzw. Maschinenanlagen erstreckt.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß der Kläger auch nicht den "allgemeinen Meistern" oder "Funktionsmeistern" im tariflichen Sinne zugerechnet werden kann. Darunter sind Meister zu verstehen, die keine Meisterprüfung abgelegt haben, denen jedoch von ihrem Verwaltungs- oder Betriebsleiter aufgrund besonderer Funktionen, insbesondere besonderer Kontroll- und Aufsichtsfunktionen, die Stellung eines Meisters (Funktionsmeister) übertragen worden ist (vgl. BAG 40, 183, 189 = AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Für diese Meister ist kennzeichnend, daß sie Aufsichtsfunktionen über andere Mitarbeiter ausüben haben (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese,



BAT, VergO, Anm. 131 III). Das bringen schon die entsprechenden niedrigsten Merkmale der VergGr. VII BAT deutlich zum Ausdruck (bis 31. März 1980 VergGr. VII Fallgruppe 28 aus Teil I der Vergütungsordnung, danach VergGr. VII Fallgruppe 2 aus Teil II Q der Vergütungsordnung). Erst recht gilt das für die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppen (bis 31. März 1980 VergGr. VI b BAT Fallgruppe 24 sowie VergGr. V c BAT Fallgruppe 26 aus Teil I der Vergütungsordnung, ab 1. April 1980 VergGr. VI b BAT Fallgruppen 3 und 4 sowie VergGr. V c BAT Fallgruppen 4 und 5 aus Teil II Q der Vergütungsordnung), wobei das Landesarbeitsgericht richtig hervorhebt, daß die Tätigkeitsmerkmale für Meister mit im wesentlichen gleichem Inhalt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Meister und technische Angestellte mit besonderen Aufgaben vom 18. August 1980 in den Teil II Q der Vergütungsordnung übergeleitet worden sind. Funktionsmeister müssen im übrigen nach der einschlägigen Protokollnotiz Nr. 3 "auf handwerklichem Gebiet" tätig sein. Schon daran fehlt es beim Kläger. Außerdem besitzt er auch keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen gegenüber anderen Mitarbeitern. Demgegenüber erhebt auch die Revision keine Einwendungen. Sie hält die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Meister ohnehin nur im Wege der Lückenausfüllung im Sinne der entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts für anwendbar.

Dagegen bedürfen die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte aus dem Teil I der Vergütungsordnung für Aufgaben mit Ingenieurszuschnitt schon deswegen keiner Überprüfung, weil der Kläger lediglich Vergütung nach VergGr. V c BAT begehrt, während diese Tätigkeitsmerkmale erst bei der VergGr. V a BAT beginnen.

Mangels eines technischen Bezuges seiner Tätigkeit und insoweit fehlender Schlüssigkeit der Klage hat das Landesarbeitsgericht mit Recht auch die Anwendung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Techniker aus dem Teil II L der Vergütungsordnung abgelehnt. Um danach (VergGr. VI b BAT Fallgruppen 1 und 2 sowie VergGr. V c BAT Fallgruppen



1 und 2) vergütet werden zu können, müßte der Kläger entweder "staatlich geprüfter Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen" (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Heizungs-techniker oder Maschinenbautechniker usw.) oder ein "sonstiger Angestellter" sein, "der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt". Die erste Alternative dieser Tätigkeitsmerkmale scheidet für den Kläger schon deswegen aus, weil er nicht staatlich geprüfter Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung ist. Damit käme für ihn allenfalls die zweite Alternative der tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Techniker in Betracht. Danach müßte der Kläger im Sinne eines ersten subjektiven Erfordernisses über denen eines geprüften Technikers entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Dabei wird nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die Fachausbildung als Techniker vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem engbegrenzten Teilgebiet der Aufgaben eines geprüften Technikers nicht ausreichend sind (vgl. das Urteil des Senats vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Außerdem müßte seine Tätigkeit eine derartige Qualifikation erfordern und damit "Technikerzuschnitt" haben.

Das Landesarbeitsgericht führt zutreffend aus, daß der Kläger beide tariflichen Erfordernisse für einen einem geprüften Techniker entsprechenden Angestellten im Sinne der zweiten tariflichen Alternative nicht substantiiert dargelegt hat. Zunächst hatte der Kläger nämlich sein Klagebegehren ausschließlich auf die allgemeinen tariflichen Merkmale der jeweils ersten Fallgruppen für den Verwaltungsdienst gestützt, während er in der Berufungsinstanz das Gewicht einmal auf das für seine Eingruppierung unmaßgebliche Arbeitssicherheitsgesetz legte und im übrigen eine entsprechende Anwendung der Merkmale für Meister für geboten hielt. Nirgends hat der Kläger



indessen gegenüber den Tatsachengerichten substantiiert behauptet, daß er über denen eines geprüften Technikers entsprechende Fachkenntnisse verfüge. Ebenfalls hat er nicht näher dargelegt, daß und warum seine Tätigkeit derartige Fachkenntnisse erfordere. Die rechtserheblichen Aufgaben des Klägers lassen es im übrigen auch zweifelhaft erscheinen, ob insoweit überhaupt von "Technikerzuschnitt" im tariflichen Sinne gesprochen werden kann.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Die darin enthaltenen Ausführungen zum ASiG sind schon deswegen rechtsunerheblich, weil aus diesem Gesetz keine Schlüsse für die zutreffende tarifliche Mindestvergütung des Klägers gezogen werden können. Soweit der Kläger seine frühere Argumentation für die Anwendung der Merkmale für Techniker in der Revision noch einmal wiederholt, bestätigen diese Ausführungen aufgrund ihres formelhaft-allgemein gehaltenen Charakters nur die Folgerung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger seiner entsprechenden Substantiierungspflicht nicht nachgekommen ist. Deswegen kommt es auch auf die hierzu erhobenen prozessualen Rügen nicht mehr an. Abgesehen davon hat das Landesarbeitsgericht in Befolgung von § 139 ZPO den Kläger zweimal zur entsprechenden Substantiierung aufgefordert (Bl. 96 und 122 der Vorakten).

Die Revision rügt jedoch zu Recht, daß das Landesarbeitsgericht vorliegend die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen des Teils I der Vergütungsordnung für unanwendbar hält. Das begründet das Landesarbeitsgericht zu Unrecht mit einem technischen Bezug der Tätigkeit des Klägers.

Diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale sind vielmehr bei der vorliegenden Fallgestaltung entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts anzuwenden. Sie haben, wie die Revision zutreffend hervorhebt, eine Auffangfunktion und sind deswegen auch für solche Aufgaben heranzuziehen, die nicht zu den eigentlichen und herkömmlichen behördlichen Aufgaben der Verwaltung



zählen (vgl. das Urteil des Senats vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 - AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Daher hat der erkennende Senat diese allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst z.B. auch bei Angestellten mit Aufgaben im Umweltschutz (vgl. das Urteil des Senats vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 - AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT 1975), für mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs beschäftigte Politessen (vgl. das Urteil des Senats vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 - AP Nr. 78 zu §§ 22, 23 BAT 1975), für Angestellte mit Aufgaben des Verfassungsschutzes (vgl. BAG 36, 392, 397 = AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT 1975) und für Lebensmittelkontrolleure für anwendbar erklärt (vgl. das Urteil des Senats vom 14. August 1985 - 4 AZR 322/84 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Dasselbe gilt für die sogenannten "Materialkontrollmeister" der Verteidigungsverwaltung (vgl. BAG 40, 183, 189 = AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975), deren Tätigkeiten gewisse Parallelen und Ähnlichkeiten im Verhältnis zu den rechtserheblichen Aufgaben des Klägers aufweisen. In allen diesen Fällen handelt es sich um neue und außergewöhnliche Aufgaben der betreffenden Verwaltungen. Dasselbe trifft aber auch für die Aufgaben des Klägers zu, wenn Aufgaben der Arbeitssicherheit nunmehr nach § 16 ASiG auch von Verwaltungen sowie den Betrieben von Bund, Ländern und Gemeinden wahrgenommen werden müssen. Sie werden damit zur echten Verwaltungsaufgabe. Das muß deswegen auch bei der Bestimmung der tariflichen Mindestvergütung der entsprechend eingesetzten Angestellten mitberücksichtigt werden.

Wie die Revision weiter richtig vorträgt, liegt die rechtserhebliche Tätigkeit des Klägers auch Verwaltungsaufgaben keineswegs so fern, als daß deswegen - wie etwa bei Küchenmeistern (vgl. BAG 32, 364, 369 = AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975) - die Heranziehung der allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst ausschiede. Vielmehr erledigt der Kläger bei der Durchführung der geschilderten Sichtkontrollen eine allgemeine Kontroll- und Überwachungsaufgabe, wie sie auch sonst im öffentlichen Dienst üblich sind und die zudem auch der Tätigkeit eines "Materialkontrollmeisters" der Verteidigungsver-



waltung in weiten Teilen nach Art und Zweckbestimmung entspricht. Zwar muß der Kläger, um seine Kontrolltätigkeit sachgerecht ausführen zu können, auch über gewisse technische Grundkenntnisse verfügen und diese einsetzen. Sie machen jedoch nicht den Schwerpunkt seiner Tätigkeit aus, sondern haben geringere Bedeutung und hindern daher auch die Heranziehung der allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst nicht, wie neben dem Beispiel des "Materialkontrollmeisters" auch das der Güteprüfer für Unterkünfte-, Sport- und Sanitätsgerät der Verteidigungsverwaltung zeigt (vgl. das Urteil des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 - AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Da die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst vorliegend heranzuziehen sind, liegt auch keine Tariflücke vor.

Daher wird das Landesarbeitsgericht nunmehr zu überprüfen haben, ob die Tätigkeit des Klägers, wie er behauptet, den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 a entspricht, wonach zu vergüten sind

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

Dabei verlangen die Tarifvertragsparteien mit "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" gegenüber den in den niedrigeren Vergütungsgruppen geforderten "gründlichen Fachkenntnissen" eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange, d.h. der Quantität nach (vgl. das Urteil des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 - AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen), wobei dem Kläger auch dessen technische Fachkenntnisse gutzubringen sind (vgl. das Urteil des Senats vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 - AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Außerdem muß zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der seinerseits weit mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausmachende rechtserhebliche Arbeitsvorgang (Durchführung der Sichtkontrollen) zur Hälfte selbständige Leistungen im tariflichen Sinne fordern (vgl. auch dazu das zu-



letzt genannte Urteil. Dabei wird nach der Legaldefinition der Tarifvertragsparteien und der entsprechenden Senatsrechtsprechung ein selbständiges Erarbeiten der Ergebnisse unter Entwicklung eigener geistiger Initiative gefordert, wobei allerdings im vorliegenden Fall besonders zu beachten ist, daß leichte geistige Arbeit selbständige Leistungen im tariflichen Sinne ausschließt (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 14. August 1985 - 4 AZR 21/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Auch das wird das Landesarbeitsgericht anhand des beiderseitigen Parteivortrages festzustellen und zu entscheiden haben.

Der Senat verkennt nicht, daß es im Sinne der Erörterungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung zweckmäßig wäre, aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung für die Sicherheitsmeister bzw. Betriebsschutzbeauftragten der Verwaltungen und insbesondere der Verteidigungsverwaltung spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale einzuführen, wie sie in Teilen der Privatwirtschaft (z.B. in der Metallindustrie) bereits bestehen. Die Entscheidung darüber liegt jedoch ausschließlich bei den Tarifvertragsparteien.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, daß es entgegen der Meinung des Klägers nicht darauf ankommt, wie bei anderen Dienststellen der Bundesluftwaffe bzw. auf anderen Fliegerhorsten die Sicherheitsmeister vergütet werden (vgl. die Urteile des Senats vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 - AP Nr. 78 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 11. September 1985 - 4 AZR 271/84 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Einen rechtserheblichen Verstoß gegen den dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz hat der Kläger nicht dargelegt. Er hat, worauf das Landesarbeitsgericht zutreffend hinweist, nicht substantiiert behauptet, daß andere Angestellte dieselbe Tätigkeit wie er ausführten. Zudem ergibt der Akteninhalt, daß die Aufgaben von Sicherheitsmeistern bzw. Betriebsschutzbeauftragten je nach Waffengattung und Verhältnissen in den einzelnen Standorten sehr unterschiedlich sein und insbesondere unterschiedliche



technische Anforderungen stellen können. Auf den einschlägigen Vergütungserlaß kann sich der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend erkannt hat, schon deshalb nicht stützen, weil sein Inhalt nicht von den Parteien einzelarbeitsvertraglich als gültig vereinbart worden ist (vgl. das Urteil des Senats vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht geht in seinen Entscheidungsgründen näher auf die nach seinem Beschluß vom 29. Juni 1983 (Bl. 96 der Vorakten) von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gewerkschaft ÖTV, dem Bundesminister des Innern und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zu den Akten erstatteten Auskünfte ein und berücksichtigt diese bei seiner Rechtsfindung. Dagegen erhebt die Revision mit Recht Bedenken. Nach dem vorgenannten Beschluß sind den Tarifvertragsparteien vom Landesarbeitsgericht u.a. die Fragen vorgelegt worden, ob für Sicherheitsmeister die Merkmale aus dem Teil II Q der Vergütungsordnung für Meister oder sonstige Merkmale wie diejenigen für den Verwaltungsdienst des Teils I der Vergütungsordnung gelten. Dazu sind noch ergänzende Rechtsfragen gestellt worden, zu denen sich die Tarifvertragsparteien äußern sollten und geäußert haben.

Insoweit ist diese Verfahrensweise des Landesarbeitsgerichts unzulässig, so daß bei der neuerlichen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts die Auskünfte der Tarifvertragsparteien, die unmittelbar die prozeßentscheidenden Rechtsfragen betreffen, keine Berücksichtigung finden können. Zwar ist es verfahrensrechtlich unbedenklich möglich und aus § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO herzuleiten, daß auch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zum Beweise streitiger Tatsachen nach entsprechendem Beweisangebot wie Behörden "amtlichen Auskünften" entsprechende Auskünfte erteilen können, zumal die Verbände sowohl im Rechtsleben als auch in der staatlichen Gesellschaft Behörden vergleichbare Funktionen wahrnehmen. Darüber hinaus ist es unbedenklich rechtlich möglich, derartige Auskünfte der Tarif-



vertragsparteien dafür zu verwenden, um gemäß § 293 ZPO Mittel der Rechtsanwendung und die dazu erforderlichen Erkenntnisquellen zu gewinnen. Demgemäß können unbedenklich Auskünfte der Tarifvertragsparteien z.B. darüber eingeholt werden, ob für bestimmte Berufszweige Tarifverträge bestehen, wann sie in Kraft getreten oder gekündigt worden sind, ob es zu Tarifverträgen Protokollnotizen oder vergleichbare Unterlagen gibt oder ob sich eine bestimmte tarifliche Übung mit Billigung der Tarifvertragsparteien herausgebildet hat. Die Einholung derartiger Auskünfte nach § 293 ZPO liegt im pflichtgemäßen, revisionsgerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Ermessen der Tatsachengerichte (vgl. das Urteil des Senats vom 25. August 1982 - 4 AZR 1064/79 - AP Nr. 55 zu § 616 BGB).

Dagegen ist es, wie die Revision zutreffend bemerkt, nicht zulässig, wie vorliegend prozeßentscheidende Rechtsfragen den Tarifvertragsparteien zur Beurteilung zu überantworten und sie dazu in Auskünften gutachtlich Stellung nehmen zu lassen. So wie prozeßentscheidende Rechtsfragen nicht Sachverständigen zur Beurteilung überlassen werden dürfen (vgl. das Urteil des Senats vom 14. August 1985 - 4 AZR 21/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, sowie das weitere Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 - AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975), ist es gleichermaßen unzulässig, ihre Beantwortung in anhängigen Prozessen Tarifvertragsparteien zu überlassen. Das ist mit dem staatlichen Rechtsprechungsmonopol des Art. 92 GG unvereinbar und zugleich im Hinblick auf Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und § 551 Nr. 1 ZPO bedenklich.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Polcyn

Dr. Börner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)